



3003 Bern

BAV: grd

POST CH AG

Versand per E-Mail

An die nach PBG abgegoltenen Transportunternehmen (TU)

An die kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr

Aktenzeichen: BAV-313.11-7

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 6. Dezember 2023

Bestellverfahren regionaler Personenverkehr für die Fahrplanjahre 2025 und 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie im Hinblick auf die Offerteingabe für die Angebote des regionalen Personenverkehrs (RPV) über das Bestellverfahren für die Fahrplanjahre 2025 und 2026 orientieren. Die Kantone (KKDöV), der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) sowie Alliance SwissPass (ASP) wurden zu nachfolgenden Ausführungen vorgängig konsultiert.

1. Offertperiode

Nach Artikel 31b des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1)¹ wird das Bestellverfahren alle zwei Jahre durchgeführt. Das BAV stimmt das Bestellverfahren mit der Fahrplanperiode ab.

Das Fahrplanjahr 2025 beginnt am 15. Dezember 2024 und dauert bis zum 13. Dezember 2025. Das Fahrplanjahr 2026 beginnt am 14. Dezember 2025 und dauert bis zum 12. Dezember 2026. Entsprechend der bisherigen Praxis sind die Offerten für eine Periode von genau 12 Monaten zu erstellen.

¹ Für das Bestellverfahren 2025/2026 werden noch die aktuellen rechtlichen Bestimmungen angewendet. Das Inkrafttreten des revidierten PBG als auch der betroffenen Verordnungen (insbesondere der ARPV) ist auf 01.01.2025 vorgesehen und die neuen Bestimmungen kommen somit erstmals für das Bestellverfahren 2027/2028 zur Anwendung. Mehr Informationen dazu finden Sie unter Ziffer 4 in diesem Schreiben.



Offerte und Offertunterlagen 2025/2026

Mit Schreiben vom 15. August 2023 haben wir Sie bereits im Detail über die Termine und Fristen für das Fahrplanverfahren und zur Trassenvergabe 2025 sowie zum Bestellverfahren 2025/2026 informiert. Die verbindlichen Offerten nach Artikel 17 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) für die Fahrplanjahre 2025 und 2026 sind allen Bestellern unter Berücksichtigung der folgenden Termine zu unterbreiten:

- Bekanntgabe der für den RPV bereitgestellten finanziellen Mittel und geplanten Angebotsanpassungen durch die Kantone bis 10. Dezember 2023. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der kantonalen Budgets. Die rechtzeitige Information ist für eine zuverlässige Kalkulation der verbindlichen Erstofferte und die Sicherstellung der rechtzeitigen Offertabgabe per Ende April 2024 wichtig.
- Erstofferten (V1) spätestens bis 30. April 2024
- Offertenprüfung und Verhandlungen mit definitivem Entscheid über das Angebot bis 12. August 2024.
- Zweitofferten (V2; bei Bedarf) in der Regel bis Ende September 2024; Abweichungen können zwischen Bestellern und Transportunternehmen (TU) vereinbart werden.

Offerten, die mit Vorbehalten versehen werden, weisen wir zurück. Falls während des Bestellverfahrens nicht voraussehbare Entwicklungen eintreten, kann eine Offertanpassung im gegenseitigen Einverständnis aller Besteller vorgenommen werden.

Die Offerten müssen nach Artikel 17 ARPV folgende Bestandteile enthalten:

- eine qualitative und quantitative Umschreibung des Angebotskonzeptes (RPV-Formular);
- je eine Planrechnung für die Fahrplanjahre 2025 und 2026;
- schriftliche Begründungen für Abweichungen (relevanten Kosten- und Erlösveränderungen pro Linie) gegenüber bisherigen Planungen (letzte Offerte 2024), Vergabevereinbarungen, Zielvereinbarungen und letzter Jahresrechnung (2023);
- einen Mittelfristplan (mindestens Jahre 2025 – 2028);
- einen Investitionsplan (mindestens Jahre 2025 – 2028), inkl. Erläuterungen der Änderungen (insbesondere Projektverschiebungen) gegenüber dem letzten eingereichten Investitionsplan;
- die Trassenpreisberechnung für Eisenbahnlinien (Trassenpreisformular RPV);
- eine Übersicht über die eingesetzten Fahrzeuge;
- die Indikatoren zur Berechnung der Kennzahlen (Einreichung via Webapplikation BAV-Kennzahlen RPV);
- die Fahrpläne der Fahrplanjahre 2025 und 2026 (respektive Hinweis, dass Fahrpläne nicht ändern);
- Angaben zum Verkauf und zu den Verkaufsstellen;
- Angaben zu den Tarifen.

Zusätzlich sind auf Grundlage von Artikel 9 ARPV die Q.Berichte für das Jahr 2023 ebenfalls gleichzeitig mit den Unterlagen der Erstofferten zu den Fahrplanjahren 2025 und 2026 einzureichen. Die Berichte werden ab Mitte Februar 2024 zur Bearbeitung in Q.Daba verfügbar sein. Linienanpassungen sind mittels des zur Verfügung gestellten Formulars für die Stammdaten 2025 und 2026 einzureichen (mehr Informationen unter dem Kapitel «QMS RPV Controlling-Prozess und Stammdaten»).

Musterformulare sowie zusätzliche Informationen können ab Anfang 2024 auf der Internetseite des BAV bezogen werden unter:

www.bav.admin.ch ► Allgemeine Themen ► Regionaler Personenverkehr ► Offerte RPV 2025/2026

Am gleichen Ort befindet sich die Linienliste mit den für die Offertstellung verbindlichen Linienbezeichnungen (für unveränderte Linien, Änderungen werden laufend nachgetragen).

Gemäss Artikel 17 Absatz 5 ARPV können die Offerten in elektronischer Form eingereicht werden. Dazu ist das rechtsgültig unterschriebene «Offertformular RPV» einzureichen. Das BAV und verschiedene Kantone führen elektronische Dossiers. Daher bitten wir die TU, den Bestellern sämtliche Unterlagen in elektronischer Form (als durchsuchbare PDF- oder Excel-Dateien) einzureichen.

In den Planrechnungen der per Ende April 2024 einzureichenden Erstofferten 2025/2026 sind nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221) neben den offerierten Fahrplanjahren 2025 und 2026 zusätzlich die detaillierten Erlöse, Kosten und Abgeltungen der Offerte für das laufende Fahrplanjahr 2024 sowie die letzten verfügbaren Ist-Werte auszuweisen.

Wir erwarten von den TU, dass bei der Erstellung der Offerten alle für die Besteller relevanten Risikobetrachtungen hinsichtlich Kosten und Erlösen offenlegt, erläutert und für alle Parteien ausgewogen berücksichtigt werden.

Sämtliche Offertunterlagen sind immer gleichzeitig allen Bestellern einzureichen.

Sicherstellung der Qualität der Offerten

Wir haben in den letzten Jahren eine Häufung von Fehlern oder veralteten Angaben in verschiedenen Formularen / Dokumenten der Offerten festgestellt, wie z.B.:

- Offertformulare RPV: Anzahl der Kurspaare, Angaben zu Konzessionen, Angaben zu Ausschreibung/Zielvereinbarung, Beiträge Dritter, Nachfrage im stärksten Querschnitt pro Linie, etc.
- Trassenpreisformular: Energiepreis, Anzahl der Leerkilometer, Anzahl der Haltestellenschläge, etc.
- Inkonsistenzen bei den Kennzahlen (z.B.: Anzahl der Fahrplanstunden höher als die produktiven Stunden...).

Wir erwarten von den TU, dass sie die Richtigkeit der verschiedenen eingereichten Dokumente sicherstellen (4-Augen-Kontrolle), um spätere Korrekturen zu vermeiden.

Webapplikation BAV-Kennzahlen RPV

Die Plan-Indikatoren für die Fahrplanjahre 2025 und 2026 sowie die Ist-Indikatoren für das Jahr 2023 sind über die «Webapplikation BAV Kennzahlen RPV» einzugeben und dem BAV zu übermitteln. Die Ist-Daten 2023 können ab Ende Jahr, die Plan-Daten 2025/2026 ab März 2024 eingelesen werden.

Hinweis «Abschliessen»: Es kommt immer wieder vor, dass TU vergessen, in der Webapplikation den Button «Abschliessen» zu betätigen. Bitte denken Sie daran, diesen Button zu betätigen. Ansonsten werden keine Daten an das BAV übermittelt.

2. Finanzielle Rahmenbedingungen Bund

Der Finanzplan des Bundes sieht für den RPV folgende Mittel vor:

Laufendes Kreditjahr 2023	1171.3 Millionen Franken (inkl. Nachtrag von 87 Millionen Franken)
Voranschlag 2024	1079.5 Millionen Franken (- 7.8 %, - 0.4% ohne Nachtrag 2023)

Finanzplan 2025	1102.2 Millionen Franken (+ 2.1 %)
Finanzplan 2026	1118.7 Millionen Franken (+ 1.5 %)
Finanzplan 2027	1141.1 Millionen Franken (+ 2 %)

Wie bereits in den Vorjahren verzichtet der Bund auf eigene schweizweit geltende finanzielle Vorgaben an die TU. Gemäss Artikel 16 ARPV obliegt dies den Kantonen. Der Bund erwartet von den Kantonen ein regional möglichst abgestimmtes Vorgehen. Das BAV ist nach Artikel 16 ARPV vor dem Versand der kantonalen Vorgaben zu konsultieren.

Aufgrund der weiterhin schwierigen finanziellen Situation des Bundeshaushaltes wird wie bereits im Jahr 2024 die Finanzierung der ungedeckten Kosten anspruchsvoll. Für den Bund liegt die Priorität bei der schweizweiten Sicherstellung der Finanzierung bestehender Angebote, der Finanzierung von Angeboten mit spezifisch erstellter Infrastruktur sowie der Finanzierung von genehmigten Betriebsmitteln.

Angebotsanpassungen

Die Erstofferten 2025 und 2026 sind grundsätzlich basierend auf dem Fahrplanangebot gemäss den Vorgaben der Kantone zu erstellen. Bei Angebotsausbauten sind neben den Mehrkosten auch die mit dem Ausbau verbundenen Mehrerlöse zu offerieren und transparent auszuweisen. Ob eine Mitfinanzierung des Bundes möglich sein wird, ist aus heutiger Sicht unsicher. Ist eine solche nicht möglich, obliegt der definitive Entscheid über die Bestellung den Kantonen. Angebotsausbauten, die nicht Bestandteil der kantonalen Vorgaben sind, können zusätzlich als Optionen offeriert werden (sogenannte Unternehmervarianten).

Mehrkosten und allfällige Mindererlöse von Angebotsanpassungen, welche durch den geänderten Fahrplan 2025 in der Romandie (H2025) verursacht werden, sind ebenfalls separat und transparent auszuweisen.

In den letzten Jahren wurden vereinzelt zusätzliche Angebote bestellt, ohne dabei das BAV vorgängig zu involvieren und teilweise sogar ohne Information des BAV. In solchen Fällen ist zukünftig eine Mitfinanzierung durch den Bund ausgeschlossen, unabhängig von den verfügbaren finanziellen Mitteln.

Verpflichtungskredit 2026-2028

Aufgrund der Harmonisierung der Bestellperioden RPV mit den Leistungsvereinbarungsperioden der Infrastruktur, wird für die Jahre 2026-2028 ausnahmsweise ein Verpflichtungskredit für drei Jahre (statt vier Jahren) beantragt. Die Vorbereitungsarbeiten zum Verpflichtungskredit 2026-2028 für die vom Bund abgegoltenen RPV-Leistungen haben schon begonnen. Eine Vernehmlassung zur Botschaft wird im Frühling 2024 stattfinden. Bis die Entscheidungen über den Verpflichtungskredit 2026-2028 vorliegen, entsprechen die oben aufgeführten Beträge 2026 und 2027 dem aktuellen Finanzplan des Bundes.

Kantonsbeteiligungen 2024 und 2025/2026

Die aktuellen Kantonsbeteiligungen gemäss Anhang 2 ARPV sind bis 2023 gültig. Im Rahmen der Vernehmlassung zu den Verordnungsrevisionen im Zusammenhang mit der Revision des PBG hat der Bundesrat die aktuellen Kantonsbeteiligungen um ein Jahr verlängert. Eine Aktualisierung der Kantonsbeteiligungen findet auf 2025 statt und ist Bestandteil der erwähnten Vernehmlassung.

3. Rahmenbedingungen und Vorgaben zu den Offerten 2025/2026

Mehrwertsteuer: Pauschaler Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerminderungsatz der Mehrwertsteuer nach Artikel 33 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; SR 641.20) wird aufgrund der regelmässigen Neuberechnung des Abzugssatzes per 1. Januar 2025 von 3.6 % auf 3.8 % erhöht.

In den Offerten 2025/2026 kann wie bei den letzten Anpassungen der Vorsteuer auf eine Differenzierung des Vorsteuerminderungsatzes (3.6 % Mitte Dezember 2024 - Ende 2024 und 3.8 % ab 1. Januar 2025 bis Fahrplanwechsel Mitte Dezember 2025) verzichtet werden.

Zur Erinnerung weisen wir darauf hin, dass nach Ziffer 3.2 der MWST-Branchen-Info vom 1. Januar 2018² die Vorsteuerminderung für Zinsvorteile auf Darlehen zu Vorzugskonditionen (Bürgschaften des Bundes) und die Mineralölsteuer-Rückerstattungen bei Anwendung dieses Pauschalsatzes abgegolten sind, d.h. es fallen keine gesonderten Kürzungen an.

Trassenpreis

Bei der Trassenpreisberechnung für die Offerten RPV müssen die Leistungsmengen zwingend auf den aktuellen Planungen basieren. Allfällige Differenzen zur Leistungsvereinbarung sind zu Lasten resp. zu Gunsten der Infrastruktur.

Nach Artikel 20 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122) wird der Deckungsbeitrag für bestellte Verkehre von der Konzessionsbehörde im Voraus festgelegt. Der Deckungsbeitrag für die bestellten Angebote des RPV beträgt 2025 und 2026 weiterhin 8 %.

Gemäss Artikel 9c Absatz 3 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) muss der Trassenpreis mindestens die Grenzkosten decken, die auf einer zeitgemäss ausgebauten Strecke normalerweise anfallen. Auf den 1. Januar 2025 wird eine Anpassung der Trassenpreise geprüft, um gegebenenfalls eine Deckung der Grenzkosten sicherzustellen.

Das BAV hat eine Erhöhung des Basispreises Verschleiss nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung des BAV über den Eisenbahn-Netzzugang (NZV-BAV; SR 742.122.4) um 18.5% und zwar von 0.27 auf 0.32 Rappen pro Bruttotonnenkilometer für Strecken mit einer maximal zulässigen Achslast von 13 Tonnen und von 0.33 auf 0.39 Rappen pro Bruttotonnenkilometer für alle anderen Strecken vorgeschlagen. Diese Erhöhung ist nicht definitiv, die Berechnung der Grenzkostendeckung wird im Frühjahr 2024 nochmals überprüft. Das BAV wird die betroffenen TU und Kantone nach Vorliegen des definitiven Entscheides informieren.

Daneben werden die Anhänge 1 und 2 der NZV-BAV mit den Streckenkategorien («Nachfragefaktor») nach Artikel 19a Absatz 2 NZV sowie den Haltezuschlägen nach Artikel 19a Absatz 4 NZV aktualisiert.

Bahnstrompreis

Der Strompreis gemäss Artikel 3 Absatz 1 NZV-BAV beträgt für die Jahre 2025 und 2026 14 Rappen pro Kilowattstunde. Damit erhöht sich der Bahnstrompreis gegenüber dem Strompreis für die Jahre 2023 und 2024 um 2 Rappen. Diese Erhöhung ist nicht definitiv, auch der Bahnstrompreis 2025 wird im Frühjahr 2024 nochmals überprüft.

Der Stromverbrauch ist auf interoperablen Strecken nach Artikel 20a Absatz 3 NZV zu messen. Entsprechend ist der unterschiedliche Verbrauch pro Linie auch in den Offerten zu berücksichtigen. Bis der Stromverbrauch der einzelnen Linien aufgrund der in den Fahrzeugen installierten Messeinrichtun-

² [Mwst-Webpublikationen \(admin.ch\)](#)

gen verlässlich bekannt ist, können 2025/2026 Vereinfachungen vorgenommen werden, bspw. nur eine Differenzierung nach Fahrzeugen und nicht nach Fahrzeugen und Linie. In den Offerten ist die verwendete Berechnung zu erläutern.

Abweichender Strompreis

Abweichende Strompreise gemäss Artikel 3 Absatz 2 NZV-BAV sind zwingend einen Monat vor der Einreichung der Erstofferten für die Fahrplanjahre 2025/2026 durch das BAV genehmigen zu lassen. Bestehen relevante Abweichungen zwischen einzelnen Strecken einer Infrastrukturbetreiberin, sind unterschiedliche Preise pro Strecke genehmigen zu lassen. Verläuft eine Offertlinie über verschiedene Strecken mit unterschiedlichen Preisen, bspw. bei unterschiedlichen Infrastrukturbetreiberinnen, so sind die Preise im Trassenpreisformular separat auszuweisen. Die bewilligten Preise sind unverändert für die Trassenpreisberechnung zu benutzen und dies sowohl in den Offerten RPV als auch als effektiver Verrechnungspreis zwischen den Sparten RPV und Infrastruktur in der IST-Rechnung. Allfällige Abweichungen der effektiven Preise zu den bewilligten Strompreisen gehen zu Lasten resp. zu Gunsten der Sparte Infrastruktur.

Prognose der Erträge und der Kosten

Die von der ASP erstellte zentrale Prognose der Erträge der Pauschalfahrausweise des nationalen Direkten Verkehrs (NDV) für sieben Fahrausweisarten (Generalabonnemente 1. und 2. Klasse, Halbtaxabonnemente, Tageskarten 1. und 2. Klasse sowie den Swiss Travel Pass 1. und 2. Klasse) sowie das Prognoseinstrument für die Kostenverteilung gemäss den Vorschriften über die Verteilung der gemeinsamen Kosten, Entschädigungen und Vergütungen in der ASP (V512) sind zu verwenden. Die für die Erstofferten relevanten Prognosen 2025 und 2026 werden voraussichtlich Ende Januar 2024 bereitstehen. Sollten ausnahmsweise abweichende Prognosen verwendet werden, ist dies in den Offerten zu begründen. Weiter ist zu beachten, dass in den Offerten neben den im Prognosetool ausgewiesenen Erträgen auch sämtliche weiteren Erträge aus anderen Pauschalfahrausweisen, FVP und Einzelbilletten/Streckenabonnementen zu berücksichtigen sind.

Falls aus den Verbänden Prognosen bestehen, sind mindestens diese Erträge anteilmässig in die Offerten zu übernehmen.

Richtlinien BAV (Guidance)

Seit 1. Januar 2023 sind die Richtlinien BAV (Guidance) in Kraft. Diese sind auf der Internetseite des BAV publiziert:

www.bav.admin.ch ► A-Z ► Finanzierung ► Richtlinien BAV (Guidance)

Für die Offerten 2025/2026 sind die Richtlinien verbindlich anzuwenden. Können einzelne Punkte noch nicht umgesetzt werden, sind diese zu deklarieren und mit den Bestellern zu besprechen. Die Bestimmung im neuen Art. 35a PBG zur Marktpreisverrechnung gilt erst nach Inkrafttreten des revidierten PBG und somit für die Bestellperiode 2027/2028.

Aufgrund von Diskussionen im Rahmen der Offerten 2024 präzisieren wir, dass bei FVP für Angehörige und Pensionierte keine Kosten angerechnet werden können, auch keine durch die TU übernommenen Sozialversicherungs- oder Mehrwertsteuerbeiträge. Die Richtlinie wird bei der nächsten Aktualisierung ergänzt.

Anerkennung neuer RPV-Linien

Damit Angebote des RPV gemeinsam von Bund und Kantonen abgegolten werden können, müssen die Voraussetzungen nach Artikel 6 ARPV erfüllt sein. Nach Anhörung der Kantone entscheidet das BAV, ob die Voraussetzungen für eine gemeinsame Abgeltung einer Linie erfüllt sind.

Kantone benutzen für ihre Anträge auf RPV-Anerkennung von neuen Linien **für die Fahrplanjahre 2025 und 2026** ein einheitliches Formular, welches auf der BAV-Homepage zur Offerte RPV 2025/2026 verfügbar ist. Damit neu zu messenden RPV-Linien rechtzeitig in die Qualitätsdatenbank Q.Daba integriert werden können, sind die Anerkennungsformulare für 2025 und 2026 dem BAV **bis 31. August 2024** einzureichen.

QMS RPV Controlling-Prozess und Stammdaten

Die Q.Berichte 2023 der TU werden vom BAV und den Kantonen analysiert und bei Bedarf im Rahmen der Offertverhandlungen 2025/2026 mit den TU besprochen. Falls erforderlich, sind die Q.Berichte von den TU zu überarbeiten und mit der Zweitofferte nochmals einzureichen. Allfällige Rückmeldungen zu den Q.Berichten 2023 werden in die Angebotsvereinbarung 2025/2026 aufgenommen.

Für den Controlling-Prozesses QMS RPV ist es hinsichtlich der Stammdaten 2025 und 2026 erforderlich,

- dass die Kantone dem BAV die Anerkennungsformulare für neue RPV-Linien für die Jahre 2025 und 2026 bis zum 31. August 2024 einreichen. Das Anerkennungsformular enthält die bewertungsrelevanten Haltestellen (Messpunkte), die dann von der Sektion Marktzugang genehmigt werden müssen.

- dass die TU im Rahmen der Offerten 2025/2026 alle Besteller mit einer Mitteilung (Muster-Formular auf der Internetseite des BAV) über Linienänderungen (z.B. Verlängerung oder Anpassung der Linienführung) in Kenntnis setzen. Die Mitteilung soll mit den Erstofferten per Ende April 2024 erfolgen und eine Aktualisierung wird bei Bedarf bis Ende September 2024 erwartet.

Eine separate Mitteilung über das Verfahren bezüglich der Analyse der Q.Berichte 2024 und allfällige kurzfristige Anpassungen der Stammdaten 2026, welche im Zwischenjahr der Offertperiode 2025/2026 behandelt werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Offertlinien

Die Offertlinien sind in der Regel so zu gestalten, dass sie die Linien gemäss Fahrplanfelder und Konzession abbilden. Einzelne Linien dürfen gemäss Artikel 17 Absatz 2 ARPV nur nach Vorgabe der Besteller in einer Offertlinie zusammengefasst oder in mehrere Offertlinien aufgeteilt werden.

4. Weitere Informationen und Präzisierungen

Reform RPV

Die Vernehmlassung über die Verordnungsänderungen zur Revision des PBG / Totalrevision der ARPV wurde am 16. August eröffnet und läuft bis am 1. Dezember 2023³. Das Inkrafttreten des revidierten PBG als auch der betroffenen Verordnungen ist auf 1. Januar 2025 vorgesehen. Die neuen Bestimmungen würden danach erstmals für das Bestellverfahren 2027/2028 zur Anwendung kommen. Auf die Offerten 2025/2026 gibt es somit neben den bereits publizierten Richtlinien (Guidance) keinen weiteren Einfluss aus der Reform RPV. Das BAV wird nach dem Bundesratsbeschluss (voraussichtlich im Sommer 2024) über die wichtigsten Änderungen und das konkrete weitere Vorgehen informieren. Informationen zum Stand und weiteren Vorgehen bei einzelnen Themen aus der Reform RPV finden

³ [Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2023 \(admin.ch\)](#)

sich im vorliegenden Schreiben (Kantonsbeteiligungen, Zielvereinbarungen RPV und Kalkulationsstruktur).

Zielvereinbarungen RPV

Das BAV wird Anfang 2024 einen Einbezug der interessierten Kreise zum Leitfaden und den Mustern für die Zielvereinbarungen im RPV starten. Die endgültige Fassung dieser Dokumente zur Unterstützung der Einführung von Zielvereinbarungen soll Mitte 2024 veröffentlicht werden. Das BAV wird den Zeitplan für die Umsetzung zu gegebener Zeit gesondert bekannt geben. Auf jeden Fall ist das BAV der Ansicht, dass die Jahre 2024-2025 genutzt werden sollten, um vorbereitende Überlegungen zu diesem Thema im Hinblick auf die Bestellung 2027-2028 anzustellen (Art der Vereinbarung, Dauer, Umfang usw.).

Projekt ORBIT: Datenplattform für den bestellten Personenverkehr

ORBIT => Offerten / Regionaler und weiterer bestellter Personenverkehr / Besteller / Ist-Rechnung / Transportunternehmen

Im Sommer 2022 hat das Projektteam mit der Initialisierung des Projektes begonnen. Mit dem Projekt «ORBIT» soll die Digitalisierung des Bestellverfahrens im RPV vorangetrieben sowie dieses vereinfacht und harmonisiert werden.

Der Zeitplan sieht vor 2023-2025 eine neue Fachanwendung zu entwickeln. Der Einbezug der Kantone und TU in geeigneter Form ist vorgesehen. Die Einführung ist für das Bestellverfahren 2027/2028 geplant.

Kalkulationsstruktur

Hinsichtlich der neuen Datenplattform (Fachanwendung) streben Bund und Kantone eine Harmonisierung der Offerten und Ist-Rechnung an. Die Einführung der Datenplattform ist für das Bestellverfahren 2027/2028 vorgesehen. Um zukünftig im Rahmen des Bestellprozesses Abweichungsanalysen zwischen Offert-Planwerte und Ist-Werte zu ermöglichen, wird eine Mindestgliederung für die Kalkulationsstruktur benötigt. Die gemeinsam mit der Arbeitsgruppe erarbeitete Kalkulationsstruktur (Gesamtstruktur, inkl. optionale Gliederung) ist als Beilage beigelegt. Parallel wird die Mindestgliederung im neuen Anhang 1 der revidierten ARPV dargestellt, welche bis am 1. Dezember 2023 in der Vernehmlassung war. Für das Bestellverfahren 2025/2026 ist die Anwendung der Mindestgliederung der neuen Kalkulationsstruktur fakultativ. Die definitive Einführung ist für die Offerten 2027 – zusammen mit der Einführung von ORBIT – vorgesehen.

Neuaufgabe CO₂-Gesetz: Wegfall Rückerstattung Mineralölsteuer / Bundesbeitrag an Investitionskosten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Die Botschaft vom Bundesrat zum revidierten CO₂-Gesetz für die Zeit von 2025 bis 2030 sieht unter anderem Massnahmen im Bereich des Personenverkehrs vor.

Ab 2026 soll die Rückerstattung der Mineralölsteuer für dieselbetriebene Fahrzeuge im konzessionierten Verkehr entfallen.

Im RPV soll der Bund bei Beschaffungen von elektrisch betriebenen Bussen 75 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten gegenüber Dieselfahrzeugen übernehmen. Dabei dürfen nur höhere Investitionskosten nach Abzug aller Beiträge aus bestehenden und künftigen nationalen, kantonalen und kommunalen Förderprogrammen angerechnet werden.

Im übrigen konzessionierten Busverkehr sowie im Schiffsverkehr soll der Bund 30 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten übernehmen (nach Abzug anderweitiger Fördermittel), und zwar für neue Fahrzeuge oder für Umrüstung von Schiffen auf einen elektrischen Antrieb.

Diese Förderung ist mit der Inkraftsetzung des CO₂-Gesetzes vorgesehen, also frühestens anfangs 2025, und ist bis 2030 befristet.

Da das revidierte CO₂-Gesetz vom Parlament noch nicht behandelt und verabschiedet worden ist und auch die Inkraftsetzung noch nicht bekannt ist, sind die Erstofferten 2025 und 2026 ohne Berücksichtigung allfälliger Auswirkungen des CO₂-Gesetzes einzureichen. Je nach Entscheiden werden Anpassungen in den Zweitofferten möglich sein.

Weiteres Vorgehen bei noch offenen Entscheiden

Bei gewissen Themen wurden Entscheide zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gefällt. Sobald definitive Entscheide diesbezüglich vorliegen, werden wir Sie mit einem separaten Schreiben umgehend informieren. Allfällige Auswirkungen können in den Zweitofferten berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler
Direktor

Martin von Känel
Vizedirektor

Beilage:

- Aktueller Stand Kalkulationsstruktur

Kopie per E-Mail an:

- KöV / KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7 - mirjam.buetler@koev.ch / markus.sieber@koev.ch
- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6 - ueli.stueckelberger@voev.ch
- Alliance SwissPass, 3000 Bern 6 - helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch
- EFV, Bundesgasse 3, 3003 Bern - sandra.daguet@efv.admin.ch / samuel.wiese@efv.admin.ch
- EFK, Monbijoustrasse 45, 3003 Bern - nicolas.marty@efk.admin.ch

Intern per Zeiger an:

- Fü, VOM, IN, PK, pv(alle), mz, sn, voj